# **Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz)**

# XVII. Wahlperiode 2019 - 2024



Drucksache Nr.

#### XVII/2967

Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (Anhang 4 zur EAR)									
Beratungsfolge: Planungs- und U	mweltausschuss	Haupt- und	Finanzausschuss						
Aktenzeichen: 61-S/Kt	Datum: 20.01.20	)23	Hinweis:						

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt der Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar -Anhang 4 zur EAR- (s. Anlage) zuzustimmen, ebenso wird der Oberbürgermeister ermächtigt, kleineren redaktionellen Ergänzungen, die notwendig werden könnten, zuzustimmen, wenn der Regelungsinhalt der Satzungsänderung erhalten bleibt.

### Beratungsergebnis:

Gremium Sitzung am		Top Öffentli		ich:		Einstimmig:		Ja-Stimmen:		
							Mit		Nein-Stimmen:	
			Nichtöf		ffentlich:		Stimmenmehrheit:		Enthaltungen:	
Laut Beschluss- vorschlag:		Protokollanmer Änderungen	kungen	und	Kenntnisnahme:		Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:	

#### Begründung:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) hat in ihrer Sitzung am 15.12.2022 eine Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar beschlossen. Dabei ging es um folgende Themenkomplexe:

# I. Anleitung zur Durchführung von Fahrgasterhebungen im VRN

Im kommenden Jahr werden zur Neukalibrierung der Einnahmenaufteilungsschlüssel alle Verkehre im VRN neu erhoben.

Der Anhang 4 "Anleitung zur Durchführung von Fahrgasterhebungen im VRN" zur Anlage 6 (EAR) der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar beschreibt die Vorgaben zur Durchführung von Verkehrserhebungen in Bezug auf Quantität und Qualität. Das Regelwerk stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 2015. Zwischenzeitlich haben sich neue Anforderungen ergeben, sodass eine Anpassung des Anhangs 4 als Grundlage der Verkehrserhebung 2023 notwendig wurde.

Anpassungen sind hauptsächlich bei den Punkten:

- Erfassung flexibler Bedienungsformen
- Festlegung des Erhebungsumfanges
- Vorgehen bei der Jahreshochrechnung sowie
- Beschreibung der Linienbündel

#### notwendig.

Da der Anhang derzeit Bestandteil der "Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar" ist, müssen Änderungen auch durch die Zweckverbandsversammlung beschlossen werden. Das Dokument ist eine mathematisch-technische Richtlinie, die sich ausschließlich an die Verkehrsunternehmen richtet und immer wieder an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden muss. Daher erscheint es aus Sicht der Verbundgesellschaft nicht sinnvoll, entsprechende Änderungen in der Verbandsversammlung zu beraten. Die Verbundgesellschaft machte daher im Einvernehmen mit den Verbundunternehmen den Vorschlag, den Anhang 4 aus der Satzung zu entfernen, um damit künftig flexibler umgehen zu können. In Zukunft soll daher die "Anleitung zur Durchführung von Fahrgasterhebungen im VRN" als eigenständiges Dokument außerhalb der Satzung durch die Versammlung der Verkehrsunternehmen beschlossen werden.

#### II. Landesweites Jugendticket Baden-Württemberg

Um sicherzustellen, dass aus dem neuen Angebot Landesweites Jugendticket Baden-Württemberg keine wirtschaftlichen Nachteile im rheinland-pfälzischen und hessischen Verbundverkehr entstehen, sind kleinere technische Anpassungen in den Anlagen 3 und 4 der Satzung notwendig.

Die Änderungssatzung trat nach Zustimmung der Verbandsversammlung zum 01.01.2023 in Kraft. Die Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar ist in der Anlage beigefügt.

# STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich Oberbürgermeister

# Anlage:

 Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar.